

Satzung EFC Main Adlerinnen

§1 Eintracht Fanclub Main Adlerinnen

1. Der Fanclub führt den Namen „Eintracht-Fanclub Main Adlerinnen“ im folgenden „EFC Main Adlerinnen“. Die Anerkennung als offizieller Eintracht-Fanclub wurde am 09.08.2022 beim Eintracht Frankfurt Fanclubverband e. V. beantragt und mit Urkunde vom 07.11.2023 bestätigt.
2. Die offiziellen Geschäftsanschriften des Fanclubs sind immer die der/des 1. Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der EFC Main Adlerinnen ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Fanclub tritt menschen- und demokratiefeindlichen, insbesondere antisemitischen Bestrebungen entschieden entgegen. Deshalb handelt der EFC Main Adlerinnen in Clubangelegenheiten nach dem Grundsatz, keine Äußerungen oder Handlungen zu dulden, die darauf abzielen, Menschen oder Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Identität oder ihres Geschlechts zu diffamieren. Ebenso wenig akzeptiert der Fanclub das Tragen und zur Schau stellen menschen-, menschengruppen- und demokratiefeindlicher Symbole oder Inhalte.

§2 Zweck des Fanclubs

Der Fanclub dient:

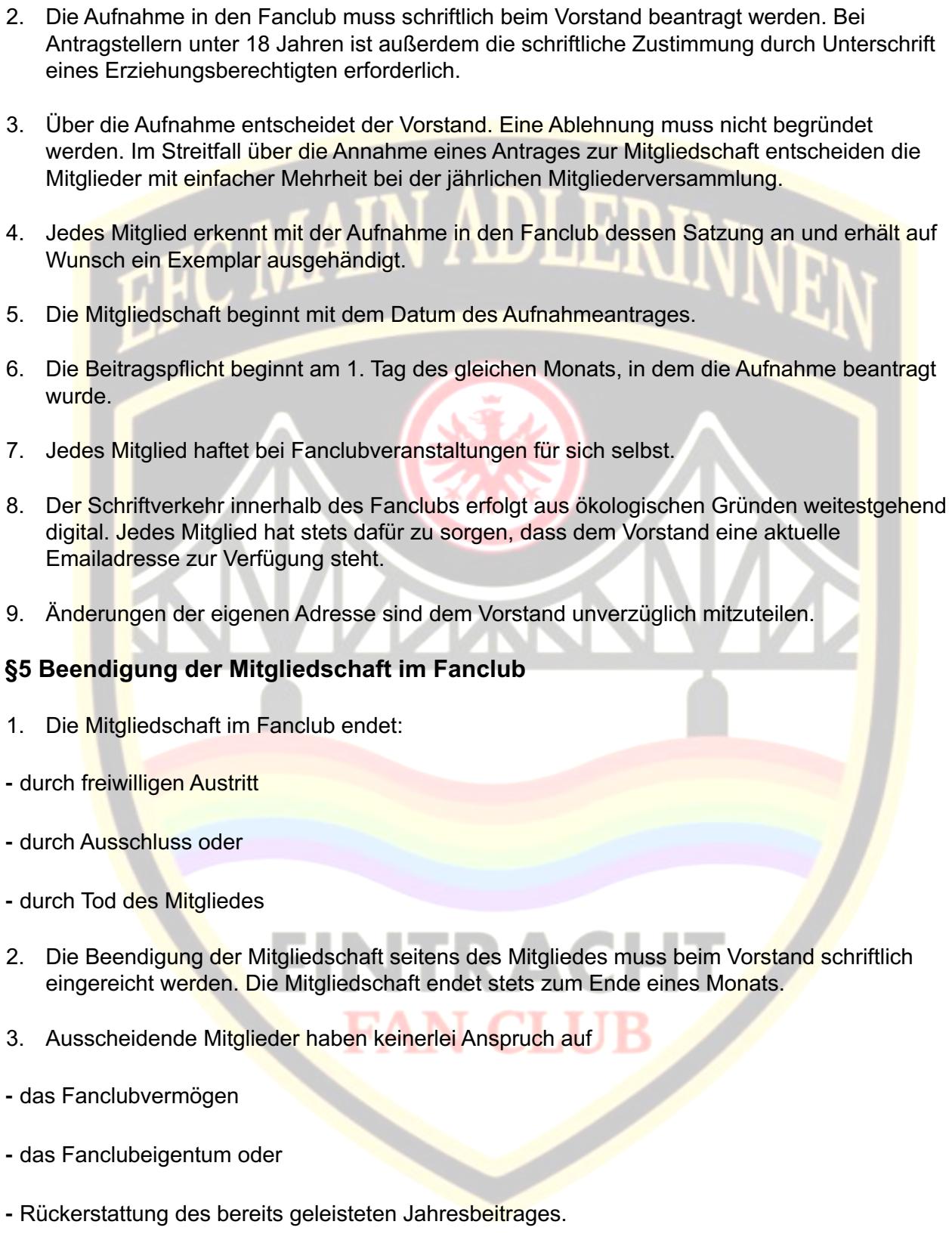
- der Gemeinschaft und Geselligkeit.
- der Unterstützung der Fußballmannschaft der Eintracht Frankfurt Frauen, durch den Besuch von Heim- und - soweit möglich - Auswärtsspielen.
- der Organisation von gemeinsamen Fahrten und Unternehmungen.
- der Unterstützung von Eintracht Frankfurt und deren untergeordneten Organisationen und Abteilungen

§3 Gewaltverzicht

Der Eintracht-Fanclub Main Adlerinnen distanziert sich von jeglicher Gewalt, Hass, Hetze und Diskriminierung im Stadion und/oder Fanclubaktivitäten. Jedem Mitglied des Fanclubs wurde bei Antragsannahme zur Mitgliedschaft ein Exemplar der Verpflichtungserklärung nach Vorgabe des Eintracht Frankfurt Fanclubverband e. V. übergeben.

§4 Mitgliedschaft im Fanclub

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden.

- 
2. Die Aufnahme in den Fanclub muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Streitfall über die Annahme eines Antrages zur Mitgliedschaft entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit bei der jährlichen Mitgliederversammlung.
 4. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Fanclub dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
 6. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde.
 7. Jedes Mitglied haftet bei Fanclubveranstaltungen für sich selbst.
 8. Der Schriftverkehr innerhalb des Fanclubs erfolgt aus ökologischen Gründen weitestgehend digital. Jedes Mitglied hat stets dafür zu sorgen, dass dem Vorstand eine aktuelle Emailadresse zur Verfügung steht.
 9. Änderungen der eigenen Adresse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub

1. Die Mitgliedschaft im Fanclub endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss oder
 - durch Tod des Mitgliedes
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
 - das Fanclubvermögen
 - das Fanclubeigentum oder
 - Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

4. Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft, seitens des Fanclubs, kann jederzeit von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden. Insbesondere, wenn das Mitglied:
- trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt
 - in grober Weise gegen das Ansehen oder die Leitsätze des Fanclubs verstößt
 - in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt.
 - trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands-, Monats- oder Jahreshauptversammlung festgehalten wurden und dieses an die Mitglieder verteilt wurde.
 - Fanclub Interna nach außen gibt. Ausgenommen hiervon sind offizielle Beiträge und Stellungnahmen über die offiziellen Social Media Kanäle des Fanclubs.

§6 Die Organe des Fanclubs

Das erste Organ des Fanclubs ist der Vorstand. Dieser umfasst mindestens:

1. die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden
2. 2 stellvertretende Vorsitzende
3. den/die Kassierer/ Kassiererin

Das zweite Organ des Fanclubs ist die Mitgliederversammlung.

§7 Die Beiträge des Fanclubs

1. Jedes Mitglied des Fanclubs ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig und ist auf das Fanclubkonto zu überweisen. Der Beginn des Geschäftsjahres des EFC Main Adlerinnen wird auf den 01.07. festgelegt.
2. Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 30.06. des Jahres an den EFC Main Adlerinnen entrichtet sein, ansonsten ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Bezahlung jegliche Mitgliedsrechte.
3. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in dem Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten.
4. Beitragsfrei gestellt sind Fanclubmitglieder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres. Ebenso sind hilfebedürftige Fanclubmitglieder durch einfachen Antrag beim Vorstand beitragsfrei zu stellen. Die Feststellung der Hilfebedürftigkeit wird jedes Jahr nach erneuter Vorlage des Antragstellers geprüft.
5. Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- unterstützende Maßnahmen / Kosten zu § 2 dieser Satzung
- laufende Kosten der fanclubeigenen Webseite
- Werbematerial / Büroartikel
- Banner, Fahnen
- Zuschüsse zu Fanclubfahrten und -veranstaltungen

§8 Der Vorstand des Fanclubs

1. Der Fanclub wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden handeln soll.
2. Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
3. Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Vorstandsstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§9 Die Mitgliederversammlung des Fanclubs

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Ausnahme: §7, Absatz 3), welches das 18. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Nach Möglichkeit ist die jährliche Mitgliederversammlung für den Monat September zu terminieren.
3. Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit.
4. Sollten aufgrund behördlicher Einschränkungen Präsenzzusammenkünfte und Veranstaltungen gar nicht zulässig oder nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar sein, kann die Mitgliederversammlung unter Einsatz elektronischer (virtueller) Kommunikationsformen und offener Abstimmungen in einer Online-Mitgliederversammlung mit Online-Wahlen abgehalten werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Bei Satzungsänderungen müssen mehr als 40 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und hiervon müssen 75 % für die Satzungsänderung stimmen.
6. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 75% der eingetragenen Mitglieder fordern.

7. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Vorstandsschaft sowie Kassenprüfer,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§10 Die Kassenprüfer des Fanclubs

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung während der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht erstatten.

§11 Wahlen im Fanclub

1. Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 - der/die Vorsitzende/ Vorsitzender des EFC Main Adlerinnen
 - der/die stellvertretende/n Vorsitzenden
 - der/die Kassenprüfer/ Kassenprüferin.
2. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
3. Die Person für das Amt des Kassenwarts/Kassierers des EFC Main Adlerinnen wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern (Vorsitzende des EFC Main Adlerinnen und seiner/seinen Stellvertreter/innen) bestimmt. Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.
5. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.

6. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
7. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
8. Die Mitgliederversammlung kann jedoch in offener Abstimmung, durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.
9. Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.
10. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.
11. Bei Personenwahlen gilt die der Satzung beigefügte Wahlordnung. Diese kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss angepasst werden.

§12 Fanclubauflösung

1. Die Auflösung des Fanclub kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür stimmen.
3. Im Falle der Fanclubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Fanclubinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Fanclubvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde per Mitgliederentscheid mit der erforderlichen Mehrheit und Zustimmung am 16.09.2025 beschlossen.

Der Vorsitzende

27.9.2025

EINTRACHT
FAN CLUB

WAHLORDNUNG DES EFC MAIN ADLERINNEN

PERSONENWAHL

1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des EFC Main Adlerinnen, bzw. einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Wahl des 1. Vorsitzenden des EFC Main Adlerinnen:

- Vorschläge oder Benennung der Kandidaten.
- Befragung der/des Kandidatin/Kandidaten, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
- Bei nur einer/einem Kandidatin/Kandidaten, erfolgt die offene Abstimmung darüber, ob die Wahl in geheimer oder offener Wahl per Handzeichen erfolgen soll. Danach erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden.
- Bei mehreren Kandidatin/Kandidaten erfolgt die Wahl generell in geheimer Wahl in einem Wahlgang. Der/die Kandidatin/Kandidat mit den meisten Stimmen wird Vorsitzende/Vorsitzender des EFC Main Adlerinnen.

5. Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen

- Vorschläge oder Benennung der Kandidaten.
- Befragung der/des Kandidatinnen/Kandidaten, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
- Bei nur zwei Kandidatinnen/Kandidaten, erfolgt die offene Abstimmung darüber, ob die Wahl in geheimer oder offener Wahl per Handzeichen erfolgen soll. Danach erfolgt die Wahl der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen in einem Wahlgang.
- Bei mehr als 2 Kandidatin/Kandidaten erfolgt die Wahl generell in geheimer Wahl in einem Wahlgang. Die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen werden stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzender des EFC Main Adlerinnen.

6. Wahl der/die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen

- Vorschläge oder Benennung der Kandidaten.

- Befragung der/des Kandidatin/Kandidaten, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
- Bei nur zwei Kandidatinnen/Kandidaten, erfolgt die offene Abstimmung darüber, ob die Wahl in geheimer oder offener Wahl per Handzeichen erfolgen soll. Danach erfolgt die Wahl der beiden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen in einem Wahlgang.
- Bei mehr als 2 Kandidatin/Kandidaten erfolgt die Wahl generell in geheimer Wahl in einem Wahlgang. Die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen werden stellvertretende Kassenprüfer/Kassenprüferin des EFC Main Adlerinnen.

7. Wahl weiterer Ämter des EFC Main Adlerinnen

- Vorschläge oder Benennung des zu besetzenden Amtes und der benötigten Anzahl der ausübenden Mitglieder. Sollte an dieser Stelle eine Abstimmung erforderlich sein, erfolgt diese in offener Weise per Handzeichen der Mitglieder.
- Vorschläge und Benennung der Kandidaten.
- Befragung der/des Kandidatin/Kandidaten, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
- Stimmt die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten mit der benötigten Anzahl der ausübenden Mitglieder überein, erfolgt die offene Abstimmung darüber, ob die Wahl in geheimer oder offener Wahl per Handzeichen erfolgen soll. Danach erfolgt die Wahl der/des Ausübenden des Amtes in einem Wahlgang.
- Stimmt die Zahl der Kandidatin/Kandidaten mit der benötigten Anzahl der ausübenden Mitglieder nicht überein, so erfolgt die Wahl generell in geheimer Wahl in einem Wahlgang. Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen werden Ausübende des Amtes.

8. Stimmengleichheit

- Im Falle einer Stimmengleichheit, kommt es zu einer geheimen Stichwahl